

28.05.2021

Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

[Corona-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021](#): Die Gleichstellung gilt nur für Hochrisiko- und Hochinzidenz-, nicht für Virusvariantengebiete.

Ein Beispiel für eine [Arbeitgeberbescheinigung](#) für den Arbeitsweg während der Ausgangssperre finden Sie [hier](#)

CoronaSchVO am Beispiel NRW

- Gültigkeit von Testungen wird auf 48 h erweitert (§ 4 IV 4 CoronaSchVO)
- Grundsätzliche Strukturierung der Öffnungsschritte in drei Teile
 - 3. Inzidenzstufe: Inzidenz über 50 bis 100. Hier werden größtenteils Öffnungen im Freien und meist unter Testpflicht ermöglicht.
 - 2. Inzidenzstufe: Inzidenzen zwischen 35 und 50. Weitere Öffnungen und höhere Obergrenzen für Öffnungen im Freien, meist Testpflicht und Vorgaben für die Öffnung im Innenbereich.
 - 1. Inzidenzstufe: Inzidenzen unter 35. Noch weitreichendere Öffnungen und Testpflicht sowie Personenzahlbeschränkungen stärker aufgelöst.
 - Eine gute Übersicht welche Regelungen in welchem Bereich gelten, bietet die [Website des MAGS](#) und entsprechende Stellen anderer Bundesländer

Impfungen

Umfrage durch die BDA:

- es hat sich ein geschätzter Bedarf von 1,5 Mio. Impfdosen pro Woche durch Werkärzte ergeben. Zunächst sind ab 7. Juni 500.000 Impfdosen zunächst anvisiert gewesen

EU-Zertifikat. Wesentliche Inhalte der Verordnung:

- Zertifikate (Art. 3): Das digitale Covid-Zertifikat gilt zur Bescheinigung einer Covid-19-Impfung, eines negativen Testergebnisses (PCR oder Antigen) oder einer Genesung nach einem positiven PCR-Testergebnis. Das Zertifikat gilt nicht für Selbsttests. Die Mitgliedstaaten stellen die Zertifikate in digitaler Form und/oder in Papierform gebührenfrei in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedstaates und auf Englisch aus.
- Impfzertifikate (Art. 5): Das Zertifikat gilt für in der EU zugelassene Impfstoffe. Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, ob sie Impfzertifikate für andere Impfstoffe ebenso anerkennen.
- Übergangsphase (Art. 14): Den Mitgliedstaaten wird eine sechswöchige Übergangsphase ab dem 1. Juli 2021 für die Ausstellung der Zertifikate gewährt. Während der Übergangsphase sollen die Mitgliedstaaten solche Nachweise anerkennen, die die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen.

Die Landesregierung hat eine [Musterbescheinigung](#) veröffentlicht, die Arbeitgeber denjenigen Personen ausstellen sollen, die zur Priorität 3 gehören und sich in einer Praxis der niedergelassenen Ärzte impfen lassen wollen. Hinweise:

- Die Unternehmen müssen bewerten, ob ihr Unternehmen dem Bereich der kriti-

schen Infrastruktur zuzuordnen ist ([KRITIS-Verordnung](#))

- Die Arbeitgeberbescheinigung kann nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV denjenigen Personen erteilt werden, die in besonders relevanter Position in Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind. Der Gesetzgeber gibt keine konkreten Hinweise dazu, wann eine Person in „besonders relevanter Position“ tätig ist. Es besteht ein gewisser Auslegungsspielraum.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ([Volltext](#))

- Konkretisierungen der Kurzzeitkontakte als "in dieser Regel die Summe aller entsprechenden Personenkontakte (...), die über den gesamten Tag 10 Minuten nicht übersteigt, z. B. kurze Begegnungen auf dem Flur."
- Bezüglich Atemschutzmasken: "Auch Mundnasenschutz (MNS) kann tätigkeitsabhängig den Atemwiderstand oder die Wärmebelastung erhöhen."
- In der aktualisierten Arbeitsschutzregel wurde die Verwendung von medizinischem Mund-Nase-Schutz statt bisher Mund-Nase-Bedeckungen aus der Arbeitsschutzverordnung übernommen (Verschärfung). Zugleich wurde die Festlegung der Mindestgrundfläche bei der Raumbelastung entschärft. Hier wird mehr Handlungsspielraum im Betrieb gelassen.

Corona-Update Spezial: Was gilt für tschechische und polnische Grenzpendler und -gänger?

Tschechien und Polen sind derzeit einfache Risikogebiete (RKI). Dementsprechend gilt für Grenzpendler hier Folgendes:

1. Anmeldepflicht

Gemäß CoronaEinreiseV ist eine digitale Einreiseanmeldung vor der Einreise durchzuführen. Ist

dies u.a. aufgrund fehlender technischer Ausstattung nicht möglich, ist eine Ersatzmitteilung nach dem Muster der Anlage zur CoronaEinreiseV mitzuführen (Gilt nicht für Grenzpendler und Grenzgänger). Die Notwendigkeit der Tätigkeit ist dabei durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen. Nach derzeitiger Einschätzung muss die Bescheinigung darlegen, dass es sich um eine Person handelt, die zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung in die Bundesrepublik Deutschland einreist und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet zurückkehrt.

2. Absonderungspflicht

Diese Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten abzusondern. Die Absonderung hat gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 CoronaEinreiseV für einen Zeitraum von zehn Tagen zu erfolgen. Die Absonderung endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte und getestete Personen, wenn diese den Genesenen-, Impf- oder Testnachweis nach § 7 Abs. 4 S. 1 CoronaEinreiseV an die zuständige Behörde übermitteln. (Nicht für Grenzgänger oder -pendler, sofern Punkt 1 zur Anmeldepflicht gilt).

3. Nachweispflicht

Personen die über den Luftweg eingereist sind, müssen grundsätzlich spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen (§ 5 Abs. 2 CoronaEinreiseV). (Nicht für Grenzgänger oder -pendler, sofern Punkt 1 zur Anmeldepflicht gilt).

Finanzielles Hilfsprogramm

Härtefallhilfen

Im Rahmen der Härtefallhilfe stellen Bund und Land insgesamt bis zu 316 Millionen Euro zur Verfügung für Unternehmen und Selbstständige, die auf Grund einer besonderen und individuellen Härte bestehende Corona-Hilfsprogramme

nicht in Anspruch nehmen können. Anträge zur Gewährung der Härtefallhilfe NRW können ab sofort und ausschließlich über prüfende Dritte, beispielsweise Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer über das gemeinsame Antragsportal der Länder unter www.haertefallhilfen.de gestellt werden. Die detaillierten FAQ zur Härtefallhilfe NRW finden Sie [hier](#).

NRW-Soforthilfe

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung hat die Landesregierung beschlossen die ausstehenden rund 380.000 Aufforderungen zur Rückmeldung über den tatsächlichen Liquiditätsengpass bis Mitte Juni 2021 auszusetzen. Die Unternehmen erhalten bis zum 31. Oktober 2021 Zeit für ihre Rückmeldungen. Wichtig: Die Frist zur Rückzahlung der eventuell zu viel genehmigten Mittel wird bis Ende Oktober 2022 verlängert.

Änderungen bei Überbrückungshilfe III

- In der [Pressemeldung des Bundeswirtschaftsministeriums](#) (BMWi) wird auf eine Einigung mit dem Bundesfinanzministerium zu verschiedenen Anpassungen bei der [Überbrückungshilfe III](#) hingewiesen. Hierbei ist der Eigenkapitalzuschuss die wichtigste Neuregelung. Diesen können die Unternehmen erhalten, die mindestens drei Monate seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 50 Prozent je Monat zu verzeichnen hatten.
- Der Eigenkapitalzuschuss wird über die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III hinaus gewährt.
- Zudem wird die Fixkostenerstattung, wenn ein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erlitten hat, von 90 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht.

- Zu den angekündigten Anpassungen gehören auch der einfachere Zugang zu Hilfen für junge Unternehmen sowie Sonderregelungen für Großhändler von Saisonware, der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft. Details sollen im Laufe der kommenden Woche folgen.

Kurzarbeitergeld und Personal

Aktuell liegt ein Referentenentwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vor. Hier die wichtigsten Inhalte:

- Der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld soll auch dann ermöglicht werden, wenn die Kurzarbeit (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) bis spätestens zum 30. September 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird. Die Zugangserleichterungen werden somit um drei Monate erweitert.
- Die Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge soll auch bis 30. September 2021 verlängert werden.
- Ab 1. Oktober 2021 sollen 50 % erstattet werden. 100% Erstattung sind ab 1. Oktober 2021 weiterhin bis 31. Dezember 2021 möglich, wenn während der Kurzarbeit qualifiziert wird (§ 106a SGB III).
- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 soll auch für Zeitarbeitsbetriebe gelten, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Voraussichtlich wird die Verordnung am 2. Juni im Bundeskabinett beschlossen und noch im Juni in Kraft treten.

Recht

Aussetzung der Insolvenzanmeldungspflicht

- Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 Abs. 3 COVInsAG lief am 30. April 2021 aus. Seit dem 1. Mai

2021 gelten somit wieder die üblichen Fristen zur Stellung eines Insolvenzantrages. Innerhalb der Regierung herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Regelungen dennoch zu einem späteren Zeitpunkt verlängert werden sollen.

Über mögliche weitere Entwicklungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht werden wir Sie informieren.

Steuern und Abgaben

Am 5. Mai 2021 wurde das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz in 2./3. Lesung vom Bundestag beschlossen. Bevor das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und in Kraft treten kann, muss noch der Bundesrat zustimmen. Inhalt:

- Die Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ (§ 3 Nr. 11a EStG) wird bis zum 31. März 2022 verlängert.
- Der Finanzausschuss betont, dass es bei einem maximalen Steuerfreibetrag von 1.500 Euro bleiben wird.
- Im Gesetz wurde auch eine Korrektur mit Blick auf die Entgeltabrechnung von privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern vorgenommen.

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Mit [Rundschreiben](#) des GKV-Spitzenverbands werden die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren modifiziert. Die Beiträge für den Monat Mai 2021 können auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis Mai 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende Juni 2021 vollständig zugeflossen sind.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten [Antragsformulars](#) zu stellen.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

- Am 10. März 2021 wurde das [dritte Corona-Steuerhilfegesetz](#) veröffentlicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Informationsblatt mit den am [häufigsten gestellten Fragen \(FAQ\) zu den steuerlichen Maßnahmen](#) online zur Verfügung gestellt.